

Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse an Vereine für Bauvorhaben zu den Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine (ANBest-Sport-Bau)

Stand: April 2016

Die ANBest-Sport-Bau ergänzen die ANBest-Sport und enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) für die Bewilligung eines Zuschusses für die Errichtung, Erweiterung und Sanierung vereinseigener Sportanlagen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuschussbewilligungsschreibens verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

I. Allgemeines

Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen an Augsburger Sportvereine sind die Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine in der jeweils neuesten Fassung.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschuss schreiben bestimmten Zweckes eingesetzt werden.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb, eines vom Sport- und Bäderamt festzulegenden Zeitraums von einer außerhalb dem Zuschusszweck liegenden Bestimmung ausgeschlossen, für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln, zu inventarisieren, soweit ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € übersteigt.

Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen wird vorausgesetzt, dass die etwa erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) vorliegen. Bezahlte Zuschüsse werden bei Nichtbeachtung ggf. ganz oder teilweise zurückgefordert.

Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

Sofern bei der Stadt Augsburg gegen den Zuschussempfänger Forderungen bestehen, werden bewilligte Sportförderungszuschüsse grundsätzlich gegen diese Forderungen aufgerechnet. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung.

Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen nach II. und III. erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

II. Förderung in Anlehnung an den BLSV oder einen anderen Dachverband

Erfolgt die Förderung in Anlehnung an das Verfahren beim BLSV oder eines anderen Dachverbandes (vgl. C, c) der städtischen Sportförderrichtlinien), so werden die dort festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten als Bemessungsgrundlage für die städtische Zuwendung übernommen.

III. Förderung ohne zusätzliche Förderung durch den BLSV oder einen anderen Dachverband

1. Fördervoraussetzungen

a) Förderfähig sind die tatsächlichen Baukosten von Baumaßnahmen, wenn sie sportspezifische Eigenschaften erfüllen und zur sportlichen Nutzung des Vereins erforderlich sind. Dazu zählen auch Aufenthaltsräume, Zuschaueranlagen und Parkplätze (nicht Gaststätten und Wohnräume) für Vereinsnutzung. Der förderfähige Anteil der Planungsleistungen wird auf 12 % der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt. Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.

b) Die geförderte Maßnahme muss aktiver Jugendarbeit dienen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder; Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis einschließlich 26 Jahre) mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten, Rehabilitations- und Seniorensports.

c) Nicht förderfähige Sportstätten sind:

- Freibäder und Hallenbäder, Badeseen, sonstige Freibadeanlagen;
- öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen sowie Wasserrettungsstellen und Wasserwachtstationen);
- Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind;
- Reitwege und Reitanlagen;
- Wintersportanlagen wie Eisplätze, Naturrodelbahnen und Langlaufloipen;
- Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.;
- Kegelanlagen außerhalb des Kegelleistungszentrums am Eiskanal, Augsburg.

d) Kommerziell genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Die zu fördernden Anlagen müssen daher in den vom Verein nicht benötigten Zeiten der Allgemeinheit und anderen organisierten sportlichen Nutzern (insbesondere dem Schulsport) dienen - ggf. gegen Erstattung von vereinbarten oder nachgewiesenen Betriebskosten - und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.

e) Der Verein muss selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sein. Die Bauherreneigenschaft muss vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen werden.

f) Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne Fördermittel durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz). Zuschüsse können nur insoweit gewährt werden, als dem Verein auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht durch Zuwendungen anderer Verbände oder Organisationen abgedeckt werden. Eine Überbezuschussung aus öffentlichen Mitteln ist nicht möglich.

g) Der Verein muss Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. Dies ist durch die Vorlage von Einnahmen- Ausgabenrechnungen bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung darzulegen.

h) Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

g) Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Verein hat einen Bedarfsnachweis zu erbringen (insbesondere über den Sportbetrieb, Teilnehmerzahlen sowie Auslastung der Sportstätte durch den Vereinssport).

i) In allen Fällen ist ein angemessener Eigenanteil zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, der nicht unter 10 v.H. liegen darf. Für die jeweilige

Maßnahme zweckgebundene Spenden werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich z.B. in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe.

2. Eigentumsverhältnisse, Zweckbindungsfrist, Rückzahlung

a) Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

b) In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- Bei Gemeinschaftsprojekten (d.h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und der Stadt Augsburg;
- Bei Anlagen oder Einbauten, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden.

Für nachträglich An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und der Stadt Augsburg ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich.

c) Das Erbbaurecht nach 2.a) hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken (Zweckbindungsfrist).

Das Nutzungsrecht nach 2.b) sowie das zugrundeliegende Hausrecht müssen auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt unberührt.

d) Auch bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten bestehender Anlagen muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

e) Der Verein ist verpflichtet, die geförderte Sportstätte einschließlich der Gebäude entsprechend dem Verwendungszweck mindestens 25 Jahre bzw. bei Maßnahmen von bis zu 50.000 € mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu betreiben und zu unterhalten.

f) Falls diese Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden oder der Verein sich auflöst oder die Anlage veräußert, ist er zur sofortigen Rückzahlung des gewährten zinslosen Darlehns und/oder des Zuschusses verpflichtet, es sei denn, dass ein Rechtsnachfolger in diese Verpflichtung schriftlich eintritt. Beim Zuschussanteil vermindert sich der Rückzahlungsbetrag jährlich um 1/25 des Zuschussbetrages bzw. bei Maßnahmen von bis zu 50.000 Euro um 1/10 des Zuschussbetrages. Der Darlehensanteil und der zurückzuzahlende Zuschussanteil werden mit Eintritt einer der obengenannten Bedingungen sofort in voller Höhe zur Rückzahlung fällig. Ab Fälligkeit ist die Rückzahlung mit 5 % über dem Basissatz zu verzinsen.

g) die Ausführung der Baumaßnahme muss dem, der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen, sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Abweichungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Augsburg.

h) Der Verein entbindet den Rechtsnachfolger in diesem Falle von datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich von Auskünften, die zur Berechnung der Rückzahlungssumme erforderlich sind und wird der Stadt Augsburg weiterhin die für diese Vorschrift relevanten Auskünfte hinsichtlich der Baumaßnahme erteilen.

3. Antragstellung und Mitteilung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei Anträgen auf Sportförderungszuschüsse bei der Stadt Augsburg alle für die voraussichtliche Finanzierung der Gesamtkosten zur Deckung der Maßnahme in Betracht kommenden Mittel und Zuschüsse, auch von Dritten wie Verbänden oder Organisationen mit anzugeben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Augsburg – Sport- und Bäderamt – unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) sich bei einer Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben erheblich ermäßigen,
- b) er nach Vorlage des Finanzierungsplans -auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er -ggf. weitere -Mittel von Dritten erhält,
- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich ändert, oder sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- f) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird
- g) beabsichtigt wird, den Verein aufzulösen.

4. Verwendungsnachweis bei Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten

Nach Abschluss einer Baumaßnahme, die nach tatsächlichen Baukosten gefördert wurde, ist ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses erforderlich. Bis zur Vorlage dieses Verwendungsnachweises wird ein Teil des Zuschusses einbehalten.

Für den Verwendungsnachweis müssen die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gegebenenfalls nach den Kostenanteilen aufgeschlüsselt und mit den Originalbelegen nachgewiesen werden.

Aus den als Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, für welche Maßnahmen im einzelnen Kosten entstanden sind. Sofern mehrere Maßnahmen gemeinsam durchgeführt wurden und die Kosten ineinanderfließen, sind die Kosten nach den Anteilen, die auf die einzelnen Maßnahmen entfallen, genau aufzuschlüsseln.

Sollte der im Zuschussbescheid festgelegte Gesamtaufwand mit den durchgeführten Maßnahmen nicht erreicht werden, verringert sich auch anteilig der städt. Zuschuss in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben um mehr als

1.000 € verringern. Eine Kostenüberschreitung führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbetrages.

5. Erklärung anstelle eines Verwendungsnachweises bei Förderung aufgrund von Kostenpauschalen

Sofern die Förderung Ihrer Maßnahme(n) auf Kostenpauschalen beruht, ist mit Abruf der Zuschuss-Schlusszahlung eine Erklärung abzugeben, in der bestätigt wird, dass die der Förderung zugrunde gelegten Bauteile entsprechend der diesem Schreiben zugrunde gelegten Planung ausgeführt worden sind. Die Erklärung ersetzt einen Verwendungsnachweis.

6. Prüfung der Unterlagen, Aufbewahrungspflicht (gilt auch für die Förderung aufgrund von Kostenpauschalen)

Die Stadt Augsburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Verein ist verpflichtet, die Belege zehn Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Erstattung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 43, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.